SATZUNG

über die Aufwandsentschädigung und die Gewährung einer Jubiläumsprämie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Juni 2018 (GVBI.I/18, (Nr.12)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes Rathenow, Telefon- und Portokosten usw.) abgegolten. Der allgemeine Aufwandsersatz dient dem Ersatz von Aufwendungen im Rahmen des Dienstes (Einsätze und Ausbildung).
- (3) Zusätzlich regelt die Satzung die Gewährung einer Jubiläumsprämie für eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung von zehn, 20, 30, 40 und 50 Jahren.

§ 2 Regelung

Nimmt ein Kamerad mehrere Funktionen aus dieser Satzung wahr, erhält dieser die Entschädigungen kumuliert.

§ 3 Stadtwehrführer

- (1) Der Stadtwehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €.
- (2) Der Stadtwehrführer erhält eine Reisekostenpauschale von jährlich 150 €.
- (3) Übersteigen die tatsächlich erforderlichen Reisekosten den Pauschalbetrag, kann eine gesonderte, Einzelfallbezogene Abrechnung erfolgen. Es wird dann zusätzlich die über die Reisekostenpauschale hinausgehende Summe erstattet.
- (4) Der Stadtwehrführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung/Reisekostenpauschale des Stadtwehrführers. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Stadtwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Stadtwehrführerentschädigung.

§ 4 Ortswehrführer der Stützpunktfeuerwehr Rathenow

(1) Der Ortswehrführer erhält eine monatlicheAufwandsentschädigung von 180 €.

- (2) Der Ortswehrführer kann zwei Vertreter haben. Diese erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers.
- (3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Ortswehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Ortswehrführerentschädigung.

§ 5 Ortsteilwehrführer der Wachen Böhne, Grütz, Göttlin, Semlin und Steckelsdorf

(1) Die Aufwandsentschädigung der Ortsteilwehrführer richtet sich nach der Anzahl der Löschgruppen in dem jeweiligen Ortsteil. Die Ortsteilwehrführer erhalten bei Führung von

einer Löschgruppe 35 € zwei Löschgruppen 40 € drei Löschgruppen 45 €

vier oder mehr Löschgruppen 50 € an Aufwandsentschädigung monatlich.

Die Jugendfeuerwehren zählen als eine Löschgruppe.

- (2) Die Ortsteilwehrführer können jeweils einen Stellvertreter haben. Bei Ortsteilwehren mit drei oder mehr Löschgruppen kann ein zweiter Stellvertreter bestellt werden. Im Ausnahmefall kann auf Initiative des Stadtwehrführers auch ein zweiter Stellvertreter bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des Satz 2 vorliegen.
- (3) Die Stellvertreter erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Ortsteilwehrführers.
- (4) Vertritt ein Stellvertreter den verhinderten Ortsteilwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Ortsteilwehrführerentschädigung.

§ 6 Stadtjugendwart

Der als Stadtjugendwart tätige Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung von 25 € monatlich.

§ 7 Jugendwart

- (1) Der als Jugendwart tätige Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung von 20 € monatlich.
- (2) Der Jugendwart kann ab 10 Jugendlichen einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Entschädigung des Jugendwartes.
- (3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Jugendwart über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Jugendwartentschädigung.

§ 8 Gruppenführer

- (1) Der Gruppenführer, der in einer Ortswehr mit mehr als einem Zug in der Dienststellung des Gruppenführers eingesetzt ist und somit eine Gruppe führt, erhält eine Aufwandsentschädigung von 20 € monatlich.
- (2) Der Gruppenführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gruppenführers.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Gruppenführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Gruppenführerentschädigung.

§ 9 Beauftragter für Digitalfunk

Der Beauftragte für den Digitalfunk erhält, sofern die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung von 200 € monatlich.

§ 10 Gewährung eines Zuschusses zum Aufwandsersatz

Allen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow, die aktiven Dienst in der Einsatzabteilung leisten und mindestens 40 Stunden Dienst- und Einsatzzeit im betreffenden Jahr geleistet haben, wird eine jährliche Aufwandentschädigung von 200 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Regelungen.

§ 11 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie auf Aufwandsersatz entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus dieser austreten, suspendiert oder ausgeschlossen werden.

§ 12 Gewährung einer Jubiläumsprämie

Alle ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow erhalten für eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung von zehn, 20, 30, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumprämie von jeweils 500 Euro. Die Gewährung erfolgt unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Regelungen.

§ 13 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich, spätestens bis zum 10. Werktag des folgenden Quartals.
- (2) Die Zahlung nach § 10 erfolgt für das Bezugsjahr bis zum 31.12. des Folgejahres in einer Summe.
- (3) Die Zahl der Jubiläumsprämie nach § 12 erfolgt bis zum 30.6. des Folgejahres.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die Jubiläumsprämie nach § 11 wird auch denjenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewährt, die ihr Jubiläum in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum Inkrafttreten der Satzung hatten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow vom 06.07.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 16.05.2019

Ronald Seeger Bürgermeister